

Satzung der Gemeinde Ottenhofen über die
Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen
(Teilungsgenehmigungssatzung)

vom 13.3.2001

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die räumlichen Geltungsbereiche der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne:

1. „Schloßgelände Ottenhofen“
2. „Bebauung Grundstück Plan Nr. 70, (Gartenstraße)“
3. „Schmidpeter Josef, (Eichenweg)“
4. „Ottenhofen Süd“
5. „Ottenhofen-West“
6. „Pfarrpfründe Meillerweg“
7. „Semptweg Ottenhofen“
8. „Ottenhofen West II“
9. „Waldstraße“
10. „Brunnenstraße“
11. „Tainger Feld“
12. „Unterschwillach“.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Grundverkehrs geltende Planfassung.

§ 2 Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fälle.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, 14.3.2001
Gemeinde Ottenhofen

S

.....
Josef Kern

Erster Bürgermeister

/Users/georg_sedlmeir/Desktop/downloads/Satzungen_Ottenhofen/Teilungsgenehmigungssatzung.doc